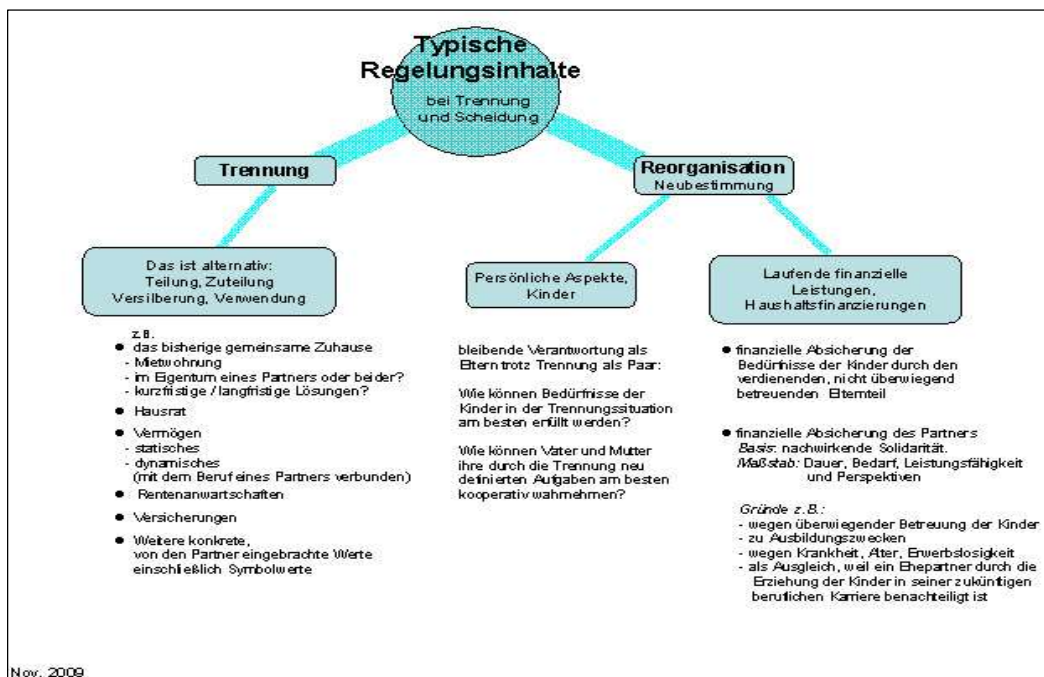


Informationen bei Trennung und Scheidung

Trennung und Scheidung sind einschneidende Ergebnisse, die nicht selten mit Gefühlen wie Ohnmacht, Wut, Angst, Verzweiflung, Trauer, Gesprächsunfähigkeit und Vorwürfen verbunden ist. Ein Lebensabschnitt geht zu Ende. Gleichzeitig sind neue Perspektive, Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

Mit der Trennung ist häufig eine tiefgreifende Krise verbunden. Gerade dann, wenn die Beziehung über längere Zeit gedauert hatte, hat sich eine Paaridentität gebildet. Trennung heißt, sich aus dieser Paaridentität zu lösen und (wieder) eine eigene Identität zu finden. Die Beziehung zu den Familien der Partner, aber auch zur eigenen Herkunftsfamilie und im sozialen Umfeld (Freunde; Arbeitskollegen) will neu definiert werden. Die Kinder wollen vielfach nicht, dass sich die Eltern trennen, weil sie ja ihr Nest verlieren. Wie auf die neue altersunterschiedliche Bedürftigkeit der Kinder eingehen, in welcher Weise die Verantwortlichkeit und die Betreuungsformen für die Kinder neu einrichten? Darüber hinaus wächst die Unsicherheit darüber, wo jeder seinen Platz findet, wem die Wohnung/das Haus bleibt, wie die Haushalte zukünftig finanziert werden, wie das Vermögen, die Altersvorsorge aufzuteilen sind.

Trennung ist Auflösung von Verbundenheit und führt von ihrer Natur her zu Unterschiedlichkeit. Die Akzeptanz der Unterschiedlichkeit - wenn sie denn gelingt - öffnet neue Entscheidungsräume. Dann geht es nicht mehr darum, reaktiv dem Anderen jeweils die Schuld zuzuweisen. Es geht vielmehr darum, selbstverantwortlich in Kenntnis aller bedeutungserheblichen Umstände- einschließlich des Rechts - im Rahmen des Möglichen gemeinsam Lösungen für die Zukunft zu entwickeln.



Diese intrapsychischen Prozesse einer Trennung haben darüber hinaus eine unterschiedliche Resonanz beim Verlassenen und Verlassenden. Zumindest derjenige, der verlassen wird, erlebt das Ende der Beziehung wie einen Sterbeprozess.

Es treten ähnliche Phänomene auf, wie sie Elisabeth Kübler-Ross im Rahmen ihrer Sterbeforschung aufgedeckt hat und die namentlich von Verena Kast ereignishaft für den Trennungsprozess beschrieben wurden: Es erlebt der/die Verlassene das Ereignis in vier unterschiedlichen, sich zeitlich manchmal überschneidenden Phasen:

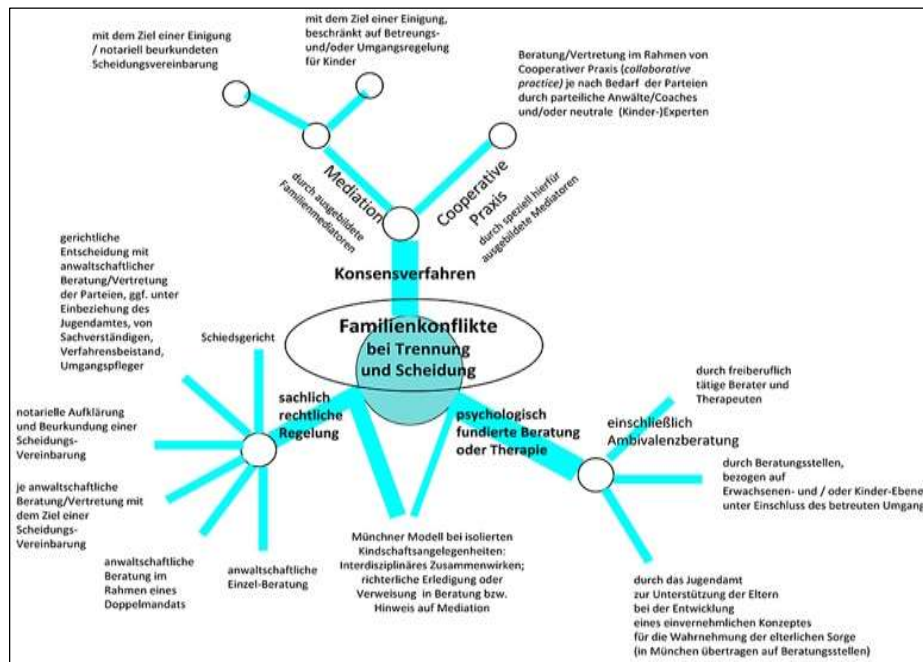
- der Phase des Nichtwahrhabenwollens,
- der Phase des emotionalen Chaos,
- der Phase der Akzeptanz,
- und der Phase des Neuanfangs.

Aus der Phase des Nichtwahrhabenwollens wird man häufig in die Phase des emotionalen Chaos hineingeschleudert. Sie ist gekennzeichnet dadurch, dass Gefühle, die normalerweise weit voneinander entfernt liegen, sich überlappen: Hass, Zuneigung, Ohnmachtsgefühle, Wut, Aggression und Zärtlichkeit. Das ist normal, aber auch verwirrend. Um in die Phase der inneren Akzeptanz zu kommen, bedarf es eines aktiven Schrittes. Häufig verbunden mit der Frage, welchen eigenen Anteil am Trennungsprozess ich selbst habe. Die eigentliche Trennung kann beginnen, wenn so viel Gelassenheit einkehrt, dass ich erkennen kann, was mir der Partner in der Beziehung geschenkt hat. Dann öffnet sich das Tor zur Versöhnung. Das alles braucht seine Zeit, bis aus diesem „Sterbeprozess“ wirklich der Neuanfang geboren werden kann. Die große Gefahr besteht insbesondere darin, im emotionalen Chaos steckenzubleiben, beherrscht von dem Gefühl, wie ich mich für das, was mir der Andere angetan hat, rächen muss. Dann kann sich heiße Wut in kalten Hass verfestigen. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, ja in vielen Fällen geradezu geboten, dass sich die Ehepartner Hilfe durch eine Trennungsberatung oder durch einen Therapeuten suchen, der sie auf diesem Weg des Trennungs- und Trauerprozesses begleitet. Vielfach braucht es zur gleichen Zeit – was die Situation nicht leichter macht – eine sachliche Klärung.

Ursprünglich wurden Paaren in der Trennungs- und Scheidungsphase zwei Angebote gemacht. Auf der persönlichen Ebene einmal die Begleitung in der Krise durch Beratung und Therapie und auf der sachlichen Ebene die rechtliche Regelung über Anwälte und Gerichte. Da dies vielen Paaren nicht mehr ausreichte, weil sie lieber persönlich eine sachliche Verständigung erarbeiten wollten, hat sich die Mediation als eigenständiges Verfahren entwickelt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Kinder eine besondere Sorge während des Trennungs- und Scheidungsprozesses brauchen.

Die Mediation ist ein Konsensverfahren. Ziel des Konsensverfahrens ist nicht die vergangenheitsorientierte Kategorisierung nach richtig und falsch, die in die Unterwerfung unter ein Urteil endet. Die Trennung der Ehepartner wird damit nicht nach Recht und Unrecht kategorisiert, sondern als solche zur Grundlage der Entscheidung gemacht.

Die Grafik oben illustriert die institutionellen Formen der Konfliktbearbeitung, die sich bei Trennung und Scheidung



Psychologische Beratung oder Therapie

Auf diese wird hier nicht näher eingegangen, da diese im Wesentlichen bekannt sind.

Sachlich-rechtliche Verfahren

Bei den sachlich rechtlichen Verfahren lässt sich differenzieren:

- Anwaltschaftliche Beratung im Rahmen eines Doppelmandates: Die Parteien suchen hier einen Anwalt auf, der unter herkömmlichen rechtlichen Maßstäben eine Regelung vorschlägt. Der Anwalt wird hier nicht als Mediator tätig, der die Parteien darin unterstützt, eigenständig zu einer Lösung zu finden, sondern gibt ihnen aufgrund seiner Kompetenz Gestaltungsratschläge.
- Häufig suchen die Parteien „ihren“ Anwalt auf, um nach der jeweiligen Einzelberatung in gemeinsamen Gesprächen zu viert eine Vereinbarung zu erzielen. In der Regel werden solche Vereinbarungen im Interpretationsrahmen des Rechtes getroffen. Derjenige sammelt die meisten Punkte für sich, der zu seinen Gunsten auf eine höchstrichterliche Entscheidung verweisen kann. Scheidungsvereinbarungen sind wegen der güterrechtlichen Auseinandersetzung (Gütertrennung, Zugewinnausgleich mit Verzicht auf weiteren Ausgleich) und Unterhalt in der Regel notariell zu beurkunden, falls es nicht zu einem entsprechenden Vergleich vor Gericht kommt. Die Notare können auch ohne vorherige Zuhilfenahme von Anwälten aufgesucht werden, um eine entsprechende Beurkundung nach rechtlicher Aufklärung vorzunehmen.
- Kommen die Anwälte und ihre Parteien nicht zu einer Vereinbarung, werden entsprechende Anträge bei Gericht gestellt: z. B. zum Sorgerecht, zum Aufenthaltsbestimmungsrecht der Kinder, zum Umgangsrecht, zum Kindesunterhalt, zum Ehegattenunterhalt, zum Zugewinnausgleich oder

zum Versorgungsausgleich. Das Gericht wird in der Regel einen Vergleich anstreben. Falls dies nicht gelingt, ist das Gericht gehalten, eine Entscheidung zu treffen. Hierzu wird es wegen der Kinder eine Stellungnahme des Jugendamtes einholen, gegebenenfalls einen Verfahrensbeistand als Anwalt des Kindes beiziehen oder auch einen Sachverständigen beauftragen. Gegen gerichtliche Entscheidungen sind Beschwerde bzw. Berufung möglich, darüber entscheidet das Oberlandesgericht.

- In München gibt es die Besonderheit, dass auch ein Schiedsgericht angerufen werden kann, das Süddeutsche Schiedsgericht (www.familieschiedsgericht.de). Es besteht aus erfahrenen pensionierten Familienrichtern. Bei der Anrufung des Schiedsgerichtes weiß man, zu wem man kommt, und dass es keine weitere Instanz geben wird. Bei dem Süddeutschen Schiedsgericht enden die Verfahren häufig mit einem Vergleich.
- Seit Inkrafttreten des neuen Familienverfahrensrechtes (1. September 2009) gibt es auch die Möglichkeit, dass das Gericht Mediation empfiehlt (§ 135 II FamFG) oder sogar die – kostenfreie – Information über Mediation oder andere außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren anhängiger Folgesachen anordnet (§ 135 I FamFG). Die Mediatoren, die solche Informationsgespräche anbieten, finden sie auf der § 135 FamFG Liste im Download.
- In München gibt es eine weitere Besonderheit, das „Münchner Modell“ (www.muenchener-anwaltverein.de Startseite, mit Verweisung). Es betrifft ausschließlich Fragen die Kinder betreffend, also die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes. Bei einem entsprechenden Antrag soll das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Im Rahmen des Modells arbeiten verschiedene Institutionen interprofessionell zusammen. Auf Antrag eines Elternteils wird kurzfristig ein gerichtlicher Termin bestimmt. Das Gericht wird im ersten Termin versuchen, einen Vergleich zu schließen. In manchen Fällen wird es sofort entscheiden. Das Gericht kann in berechtigten Fällen einen Sachverständigen bestellen oder einen Verfahrensbeistand einbeziehen. In aussichtsreichen Fällen wird es eine Beratung anordnen oder auf Mediation verweisen.

Konsensverfahren

Aus der vorstehenden Abbildung wird ersichtlich, dass die Konsensverfahren – Mediation und Cooperative Praxis – in der Mitte zwischen dem rechtlichen Delegationssystem einerseits und der intra- und interpsychischen Bearbeitung der Konflikte auf der Beziehungsebene andererseits angesiedelt sind.

Es wird deutlich, dass es letztlich um eine interessengerechte Vereinbarung über die Folgen von Trennung und Scheidung geht. Interesse heißt, wörtlich übersetzt: Dazwischen sein. In diesem Sinne geht es um eine Regelung, die zwischen der rechtlichen Delegation als „Kampf um das Recht“ und der inter- und intrapsychischen Trennungsdynamik angesiedelt ist. Im „Streit um den Konsens“ ausgehend vom eigentlich zukünftig Gewollten, dem jeweiligen Interesse, wird die anstehende Lösung – unter Vermittlung des Mediators/der Mediatorin – erarbeitet.